



Fahrbewilligungen Zufahrt Buschbergkapelle - Merkblatt

Für die Zufahrt zur Buschbergkapelle obliegt ein Fahrverbot. Gemäss der Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (SVV) § 12 ist der Gemeinderat Wittnau zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Signalisationsverordnung (SSV).

Der Gemeinderat bewilligt eine Fahrbewilligung bei Anlässen wie Hochzeiten, Taufen, etc. für die Zufahrt zur Buschbergkapelle nur in Ausnahmefällen (Materialtransport, Gehbehinderte) für jeweils maximal 3 Personenwagen.

Fahrbewilligungen sind mindestens 2 Wochen vor dem Anlass zu beantragen.

Folgende Angaben sind der Gemeindeverwaltung, gemeindekanzlei@wittnau.ch, beim Gesuch um eine Fahrbewilligung anzugeben:

Name, Vorname
(Fahrzeughalter)

Wohnadresse

Telefonnummer

Datum, Uhrzeit

Fahrzeugart
(Marke und Typ)

Kontrollnummer

betreffender Weg

Begründung

Die Zufahrt der Grundstückeigentümer und Anwohner wird weiterhin gestattet.